

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger und Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/7179 –

Weitere Verzögerung beim Radwegeausbau zwischen Koblenz-Lay und Koblenz-Moselweiß

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7179 – vom 8. August 2023 hat folgenden Wortlaut:

Nach der Kleinen Anfrage – Drucksache 18/5367 – der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilte die Landesregierung mit, dass der Baubeginn für den Radweg zwischen Koblenz-Lay und Koblenz-Moselweiß für die zweite Jahreshälfte 2023 vorgesehen ist. Laut Pressebericht der Rhein-Zeitung soll sich der Baubeginn nun weiter verzögern. Grund ist der mit der Ersatzbaustoffverordnung verbundene Umstellungsaufwand und dass mit dieser Verordnung auch Auswirkungen auf das Entsorgungskonzept verbunden sein können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen hat die Ersatzbaustoffverordnung auf die Planung des Radwegebaus zwischen Koblenz-Lay und Koblenz-Moselweiß?
2. Wie begründet die Landesregierung, dass es trotz der bereits frühzeitig bekannten Ersatzbaustoffverordnung weiterhin Regelungen zur Umsetzung bedarf und die dazu führt, dass Entsorgungskonzepte umgeplant werden müssen wie beispielsweise bei der Radwegeplanung vonseiten des LBM?
3. Wann wird nach Kenntnis der Landesregierung mit dem Bau des Radwegs, für den seit dem Jahr 2019 Baurecht besteht, begonnen?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 18.08.2023

18/7268



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

18. August 2023

**Kleine Anfrage der /des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger und Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend
Weitere Verzögerung beim Radwegeausbau zwischen Koblenz-Lay und Koblenz-Moselweiß**

- Kleine Anfrage Drs. 18/7179 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Rechtsänderungen durch die am 01. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) führen zu Umstellungsaufwand bei der Planung, Vorbereitung und Ausführung von Baumaßnahmen, die über den 01. August 2023 hinausgehen oder ab dann beginnen. Dies betrifft alle Baumaßnahmen, insbesondere in der Vorbereitung weit fortgeschrittene oder auch bereits im Bau befindliche Maßnahmen. Die ErsatzbaustoffV sieht keine Übergangsregelungen für bereits nach bisheriger Grundlage untersuchtes Material und darauf aufgebauten Entsorgungskonzepten vor. Die Auswirkungen können insbesondere dann erheblich sein, wenn sich dadurch Änderungen am vorgesehenen Entsorgungskonzept ergeben. Um Baustillstände zu vermeiden wurden daher vordringlich - insbesondere bei allen laufenden Maßnahmen - zusätzliche Probenahmen, Analysen, umweltfachliche Bewertungen und ggf. Anpassungen bei der Verwertung oder Beseitigung der im Baufeld vorhandenen Massen erforderlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:



Zu Frage 1:

Bedingt durch notwendige, nachträglich beauftragte Nachuntersuchungen der anstehenden Böden nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV haben sich Änderungen im Verwertungskonzept der Böden ergeben, d.h. es müssen deutlich mehr Böden außerhalb der Baustelle entsorgt werden als zunächst zu erwarten war. Der Wiedereinbau ist erheblich eingeschränkt. Dadurch müssen nun die Ausschreibungsunterlagen umfangreich überarbeitet werden. Dies führt zu Verzögerungen bei der Beauftragung und beim möglichen Baubeginn.

Zu Frage 2:

Seit Verkündung der Verordnung zur Einführung der Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeverordnung zum 09. Juli 2021 sind die bundesrechtlichen Anforderungen, welche zum 1. August 2023 in Kraft traten, bekannt.

Allerdings sind eine Reihe von Vollzugshilfen und Erlasse erforderlich. Daraus folgend ist der Umstellungszeitraum für die Anwender der neuen Regelungen enorm eingeschränkt worden. Erschwerend kommt hinzu, dass parallel auch an der ErsatzbaustoffV selbst noch Anpassungen erfolgt sind und noch immer erfolgen, wie die jüngst verkündete Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung vom 13. Juli 2023 zeigt.

Die ErsatzbaustoffV schafft erstmals bundesweit einheitliche Regelungen zur Verwertung gütegesicherter Ersatzbaustoffe. Bis zum 31. Juli 2023 war der Einsatz von Ersatzbaustoffen und Böden in technischen Bauwerken in Rheinland-Pfalz durch ministerielle Rundschreiben und weitere Empfehlungen/Schreiben, basierend auf der LAGA-Mitteilung 20, geregelt.

Per Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz wurde für die Übergangszeit vom 25. Januar 2023 bis zum 01. August 2023 die Möglichkeit geschaffen, bei der Herstellung sowie der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken auf die Regelungen der ErsatzbaustoffV vorzugreifen.

Dagegen ist eine Übergangsregelung über den 01. August 2023 hinaus, die eine Verwertung von Ersatzbaustoffen nach altem Standard zulässt, rechtlich nicht möglich.



Die daher notwendigen zusätzlichen Probenahmen, Analysen und umweltfachlichen Bewertungen können gerade bei laufenden oder bereits in der Vorbereitung weit fortgeschrittenen Baumaßnahmen zu erheblichem Aufwand und Verzögerungen führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in der Folge das vorliegende Entsorgungskonzept - wie beispielsweise bei der angesprochenen Radwegeplanung - angepasst werden muss.

Zu Frage 3:

Mit den vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen wurde bereits begonnen. Aufgrund der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründe, wird der Beginn der eigentlichen Arbeiten zur Herstellung des Radweges voraussichtlich nicht vor Frühjahr nächsten Jahres erfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andy Becht
-Staatssekretär-